

## 1340 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 6. 1969

# Volksbegehren

### für ein Bundesgesetz, betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen

Nachstehende Landtagsabgeordnete beantragen, die Eintragung für ein Volksbegehren einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes, betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen, mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962  
über die Schulorganisation (Schulorganisa-  
tionsgesetz) abgeändert wird (Schulorganisa-  
tionsgesetznovelle 1969)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe).

2. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, an und bildet eine selbständige vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung der Sozialberufe.

4. Im § 39 ist statt „9. Klasse“ überall „8. Klasse“ zu setzen.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(Es folgen die Namen der Mitglieder des Steirischen, des Salzburger, des Kärntner und des Vorarlberger Landtages, die das gegenständliche Volksbegehren unterzeichnet haben).

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines:

Seit dem Jahre 1962, in dem das Schulorganisationsgesetz kundgemacht wurde, haben namhafte Schulfachleute im In- und Ausland auf die Notwendigkeit hingewiesen, die allgemeinbildenden höheren Schulen mit dem 18. Lebensjahr abschließen zu können. Durch ein zusätzliches 13. Schuljahr müßte die inzwischen zugesagte Verkürzung des Hochschulstudiums in ihrer Wirkung aufgehoben werden. Auch die Tendenzen des sogenannten OECD-Berichtes „Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 — 1975“, die Notwendigkeit einer beruflichen Vorbildung nach der Matura, die Herabsetzung der Altersgrenze auf verschiedenen Gebieten, die Unruhe bei den Studenten und Eltern, die sich in zahlreichen Abstimmungen fast einhellig gegen die Einführung eines 13. Schuljahres im allgemeinbildenden höheren Schulwesen aussprachen, haben eine neue Situation geschaffen. Diese wird noch verschärft durch den außerordentlichen Mangel an geprüften Lehrern und an Schulraum, sodaß die in den didaktischen Grundsätzen für das 13. Schuljahr vorgesehenen Schwerpunktsbildun-

gen und freien Wahlmöglichkeiten für die Schüler zumindest in den nächsten Jahren nicht verwirklicht werden können.

### Im einzelnen:

#### Zu § 35:

Die vierjährige Oberstufe bei den allgemeinbildenden Schulen ist — wie bisher — nach dem Urteil führender Schulfachleute für die Erreichung der im § 34 vorgesehenen Aufgabe einer vertieften Allgemeinbildung und Hochschulreife ausreichend, wenn die von der Schulbehörde wiederholt angekündigte, aber bisher unterbliebene Reduktion des Lernstoffes, die Beschränkung auf das Wesentliche im Unterricht und die Einführung wirksamerer Unterrichtsmethoden erfolgen.

#### Zu § 37:

Für das Musisch-pädagogische Realgymnasium gilt dasselbe wie für die allgemeinbildenden höheren Schulen mit der zusätzlichen Auflage, daß der Lateinunterricht von fünf auf vier Schuljahre gekürzt wird, wie dies in anderen Ländern bereits seit langem ohne Nachteil für das Bildungsziel erfolgt ist.